

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Neuerungen im Gesellschaftsrecht und abgabenrechtliche Begünstigungen für Startup Mitarbeiterbeteiligungen

Wir möchten Sie nachfolgend über die mit 01.01.2024 wirksamen Änderungen im GmbH-Recht, über die Neuschaffung der Flexiblen Kapitalgesellschaften¹ und über die zentralen Regelungen des Startup Förderungsgesetzes² informieren.

Wichtige Änderungen im GmbH-Gesetz

Bei Gründung einer GmbH betrug das Stammkapital bisher mindestens EUR 35.000,00, wovon mindestens die Hälfte in bar eingezahlt werden musste. Durch das GesRÄG wurde per 01.01.2024 das **Mindeststammkapital für GmbHs auf EUR 10.000,00** herabgesetzt, davon müssen weiterhin mindestens 50 %, sohin EUR 5.000,00, in bar eingezahlt werden. Für **gründungsprivilegierte GmbHs**, die bereits zum 01.01.2024 im Firmenbuch eingetragen sind, kommt es zu **keiner automatischen Beendigung der Gründungsprivilegierung** durch Zeitablauf. Für diese gilt ab 01.01.2025 eine Eintragungssperre im Firmenbuch. Das bedeutet, eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist nur möglich, wenn die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung durch zwei verschiedene Varianten beseitigt werden:

- Variante 1: Das Stammkapital der gründungsprivilegierten GmbH wird durch Änderung des Gesellschaftsvertrages mit dem Betrag iHv EUR 10.000,00 endgültig festgelegt.
- Variante 2: Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals iHv EUR 35.000,00. Das bedeutet, dass zusätzlich eine Bareinzahlung iHv mindestens EUR 12.500,00 geleistet werden muss, da mindestens die Hälfte des Stammkapitals in bar einzuzahlen ist.

Im Zuge der Herabsetzung des Mindeststammkapitals reduziert sich auch die **Mindest-KÖSt** von EUR 1.750,00 auf **EUR 500,00** pro Jahr. Für das erste Quartal 2024 beträgt die Mindest-KÖSt somit EUR 125,00.

Weiters gilt für alle Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Flexible Kapitalgesellschaft) ab 01.01.2024 die Senkung des **Körperschaftsteuersatzes** von 24 % auf **23 %**. Für das Kalenderjahr³ 2023 gilt ein Körperschaftsteuersatz von 24 %.

Neueinführung der Flexiblen Kapitalgesellschaft

Mit 01.01.2024 wurde die sog. Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) oder auch Flexible Company (FlexCo) eingeführt.⁴ Die Flexible Kapitalgesellschaft soll vor allem den Anforderungen von Startups Rechnung tragen und eine vereinfachte Form der Mitarbeiter-Beteiligung in Form von **Unternehmenswertanteilen** ermöglichen. Die Gesellschaft kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Nachfolgend sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der GmbH und der neuen FlexKapG dargestellt:

¹ Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (kurz GesRÄG).

² Begünstigte Besteuerung von Startup Mitarbeiterbeteiligungen § 67a EStG.

³ Bei abweichenden Wirtschaftsjahren sind Sonderbestimmungen zu beachten.

⁴ Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (kurz FlexKapGG) geregelt.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

	GmbH	FlexKapG
Mindeststammkapital/ Grundkapital	EUR 10.000 (neu)	EUR 10.000 (neu)
Mindeststammeinlage	EUR 70	EUR 1
Mindestens darauf zu leistende Einzahlung	EUR 5.000 (neu)	EUR 5.000 (neu)
Stimmrechtsloser Anteil	NEIN	Unternehmenswert-Anteil

Die neue Rechtsform bildet eine Hybridform zwischen GmbH und AG, da sie zT Vorteile der beiden Rechtsformen vereint. Die Flexible Kapitalgesellschaft sieht Erleichterungen zur GmbH vor, sofern diese im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden; so ist ein schriftlicher Umlaufbeschluss ohne Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Die Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft kann nicht nur durch Neugründung, sondern auch durch eine Umwandlung einer AG oder einer GmbH in eine Flexible Kapitalgesellschaft erfolgen.

Herzstück der Flexiblen Kapitalgesellschaft sind die sogenannten **Unternehmenswertanteile**. Diese berechtigen zu einer reinen Beteiligung am Gewinn und an der Substanz der Flexiblen Kapitalgesellschaft, ohne dass dadurch ein Einfluss auf die Gesellschaft gewährt werden muss. Inhaber von Unternehmenswertanteilen haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein Recht zur Anfechtung von Beschlüssen. Sie dürfen aber an der Generalversammlung teilnehmen und haben Informations- und Einsichtsrechte. Für die Übertragung von Unternehmenswertanteilen bedarf es keines Notariatsaktes, es genügt ein schriftlicher Vertrag.

Bis zu 25 % des Stammkapitals der Flexiblen Kapitalgesellschaft können als Unternehmenswertanteile ausgegeben werden. Das Risiko dieser Anteile ist auf den Wert der Anteile beschränkt, es besteht keine darüberhinausgehende Haftung.

Abgabenrechtliche Begünstigungen für Startup Mitarbeiter⁵

Eine Besonderheit, die **nicht ausschließlich nur für Flexible Kapitalgesellschaften** geschaffen wurde, ist der Aufschub der Besteuerung und die abgabenrechtlichen Sonderregelungen für Startup Mitarbeiterbeteiligungen. Kam es bisher durch die (kostenfreie) Abgabe von Anteilen an den Dienstnehmer zu einer sofortigen Besteuerung des geldwerten Vorteils zum Zeitpunkt der Anteilsausgabe, ermöglicht die ab 01.01.2024 gültige Neuregelung des § 67a EStG die Besteuerung bis zum Zeitpunkt der Veräußerung⁶ der Anteile zu verschieben.

Die unternehmens- und anteilsbezogenen Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung für Startup Mitarbeiterbeteiligungen müssen kumulativ erfüllt sein. So dürfen Unternehmen nicht mehr als 100 Dienstnehmer beschäftigen, nicht mehr als EUR 40 Mio Umsatzerlöse erzielen, nicht in einem Konzernabschluss einbezogen sein und die Anteile am Kapital oder die Stimmrechte dürfen nicht zu mehr als 25 % durch andere Konzernunternehmen gehalten werden. Die Kapitalanteile werden dem Dienstnehmer vom Dienstgeber oder einem Gesellschafter aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen und vinkuliert⁷ gewährt und werden unentgeltlich oder maximal zum Nennwert

⁵ Zentrale Regelung des Startup Förderungsgesetzes ist der neu geschaffene § 67a EStG.

⁶ Oder eines anderen, der in § 67a (3) EStG genannten Umstände.

⁷ Schriftliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, dass die Anteilsübertragung des Dienstnehmers nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

abgegeben. Startup Mitarbeiterbeteiligungen müssen innerhalb von 10 Jahren seit der Unternehmensgründung ausgegeben werden. Dienstnehmer dürfen zum Zeitpunkt der Abgabe der Anteile nicht mehr als 10% (un)mittelbar beteiligt sein, und sie erklären bei Anteilserhalt schriftlich, diese Regelung⁸ in Anspruch zu nehmen. Diese Erklärung sowie die Höhe der Beteiligung sind in das Lohnkonto des Dienstnehmers aufzunehmen.

Die Besteuerung von Startup Mitarbeiterbeteiligungen erfolgt grundsätzlich bei Beteiligungsveräußerung⁹. Als Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil ist im Veräußerungsfall der Veräußerungserlös heranzuziehen, in allen anderen Fällen der gemeine Wert (Verkehrswert, Marktwert).

Bemessungsgrundlage	Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer	Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag Zuschlag zum DB
75% des geldwerten Vorteils ¹⁰	27,5% fester Lohnsteuersatz	frei
25% des geldwerten Vorteils	Lohnsteuertarif (sonst. Bezug)	pflichtig

Hinsichtlich der Sozialversicherung kann der Besteuerungsaufschub bis maximal zum Ende des Dienstverhältnisses ausgedehnt werden. Bei einer tatsächlichen Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligung ist als Bemessungsgrundlage der Veräußerungserlös abzüglich geleisteter Zahlungen des Dienstnehmers heranzuziehen, in allen anderen Fällen kommt der 30fache Betrag der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Ihr IWTH-Team sehr gerne zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH
IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH
IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH
IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häußl
IWTH Greiner GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien
 Sieveringer Straße 90 + 129
 1190 Wien
 T +43 1 328 38 00

Office Graz
 Einspinnnergasse 1/Top 2
 8010 Graz
 T +43 316 23 20 46

⁸ Option zur Startup Mitarbeiterbeteiligung.

⁹ In § 67a (4) EStG sind die Zuflussstatbestände genannt, welche eine Besteuerung auslösen. Unter anderem zählen dazu auch die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Aufhebung der Vinkulierung oder das Übersteigen des 10 %igen Beteiligungsausmaßes des Dienstnehmers.

¹⁰ Bei Erfüllung zweier Voraussetzungen gem § 67a (10) EStG: Dienstverhältnis hat mind. 2 Jahre gedauert und mind. 3 Jahre sind seit erstmaliger Abgabe der Mitarbeiterbeteiligung an den Dienstnehmer verstrichen.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.